



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Nur elektronischer Versand!

Eilt sehr!

An alle
dem Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
nachgeordneten staatlichen
Dienststellen (einschließlich staatliche
Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 1166.4 – 1.83 436

München, 28.08.2008

Diskriminierungsfreie Besoldung teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamter für Mehrarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 28. Juli 2008 Folgendes mitgeteilt:

„Der Europäische Gerichtshof hatte mit Urteil vom 6. Dezember 2007 (C – 300/06) festgestellt, dass dem zugrundeliegenden Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2006 nicht zu entnehmen sei, dass die niedrigere Vergütung für von Teilzeitbeschäftigten geleistete Mehrarbeit (= Stunden über die individuelle Arbeitszeit hinaus bis zur regulären Arbeitszeit) auf Faktoren beruhe, die durch Gründe, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, sachlich gerechtfertigt wäre. Insofern wurde dem Bundesverwaltungsgericht die Prüfung aufgegeben, ob tatsächlich ein Verstoß gegen Art. 141 EG vorliegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. März 2008 (2 C 128.07) wie folgt entschieden: „Leisten teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen vergütungspflichtige Mehrarbeit, so gebietet das Diskriminierungsverbot des Art 141 EG, jedenfalls diejenige Mehrarbeit wie reguläre Stunden zu vergüten, die die Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Lehrer nicht übersteigt.“

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 27. Mai 2004 (C 285/02) entschieden, dass Artikel 141 EG und Artikel 1 der Richtlinie 75/117 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen so auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung, nach der teilzeitbeschäftigten – ebenso wie vollzeitbeschäftigten Lehrkräften – keine Vergütung für Mehrarbeit gewährt wird, wenn die Mehrarbeit drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat nicht übersteigt, entgegenstehen, wenn diese Ungleichbehandlung erheblich mehr Frauen als Männer betrifft und wenn sie nicht durch ein Ziel, das nichts mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht zu tun hat, gerechtfertigt werden kann oder zur Erreichung des verfolgten Zieles nicht erforderlich ist. Ob die Ungleichbehandlung erheblich mehr Frauen als Männer betrifft und ob dies u. U. gerechtfertigt ist, hat das nationale Gericht zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht Minden hat als vorlegendes Gericht mit Urteil vom 16. Februar 2005 einen Verstoß gegen Artikel 141 EG bejaht, da seiner Meinung nach erheblich mehr Frauen als Männer betroffen seien und eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

1. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 ergeben sich folgende Konsequenzen:
 - Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Vergütung der Mehrarbeit erst dann mit den jeweils geltenden Mehrarbeitsvergütungssätzen nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV), wenn die regelmäßige monatliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft überschritten wird.
 - Bis zu dieser Schwelle ist als Mehrarbeitsvergütung mindestens die zeitanteilige Besoldung zu bezahlen. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz.

2. Im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 27. Mai 2004 (C – 285/02) ist für Art. 80 Abs. 2 Satz 2 BayBG bis zu einer klarstellenden Änderung eine EU-rechtskonforme Auslegung der Norm geboten. Das bedeutet, dass die Regelung, wonach ein Ausgleich von Mehrarbeit nur dann möglich ist, wenn Beamte durch eine dienstlich

angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht werden, bei teilzeitbeschäftigten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Grenze von fünf Stunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen ist.

3. Die programmtechnische Umsetzung für einen individuellen Stundensatz (vgl. Nr. 1), der die im Einzelfall anzustellende Vergleichsberechnung zwischen anteiliger Besoldung und dem jeweils geltenden Mehrarbeitsvergütungssatz nach der MVergV berücksichtigt, kann erst zum Zahltag Dezember 2008 erfolgen.
4. Als Umsetzungszeitpunkt für die neue Rechtsanwendung wird der 1. April 2008 festgelegt. Soweit Anträge Betroffener auf weitergehende Ansprüche gestellt werden, bedarf es hierzu der Einzelfallabwicklung unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Verjährung. Für eine reibungslose Abwicklung sind derartige Anträge an die Personal verwaltenden Stellen zu richten. Anträge, die bei den Bezügestellen eingehen, sind von dort wegen der erforderlichen Datenerhebung im Einzelfall an die zuständige Personal verwaltende Stelle weiterzuleiten. Entstehende Nachzahlungen dürfen nur unter Anrechnung einer etwaigen gezahlten Mehrarbeitsvergütung erfolgen.
5. Die Personal verwaltenden Stellen werden gebeten, in den Teilzeitbeschäftigungsfällen, in denen Mehrarbeit angeordnet wurde bzw. wird, die sich für den jeweils maßgebenden Monat ergebenden vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden der Bezügestelle so frühzeitig zu melden, dass eine Abwicklung der Abrechnung im November 2008 für Zahltag Dezember 2008 möglich ist. Neben der Anzahl der im betreffenden Monat angefallenen bzw. anfallenden vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden und den üblichen Angaben zur Mehrarbeitsvergütung benötigen die Bezügestellen folgende Daten:
 - Umfang der der Teilzeitbeschäftigung zugrunde liegenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit in Stunden bzw. Unterrichtspflichtzeit,

- Aufteilung der vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden in die Mehrarbeitsstunden, die die monatliche regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitkraft erreichen und in Mehrarbeitsstunden, die diese Grenze überschreiten,
- im Lehrerbereich bei den sog. Mischfällen (Unterrichtseinsatz an verschiedenen Schultypen) Darstellung der verschiedenen Unterrichtspflichtzeiten, die real gegeben sind (z. B. 5/24 und 10/28).

Soweit eine Mehrarbeitsvergütung für Zeiträume ab dem 1. April 2008 der Bezügestelle bereits mitgeteilt (und ggf. bereits ausbezahlt) wurde, ist diese Mitteilung zwingend informativ mit anzugeben, da sonst eine Anrechnung nicht sichergestellt werden kann und die Gefahr von Doppelzahlungen bestehen würde.

Um Unterrichtung der Personal verwaltenden Stellen im jeweiligen Geschäftsbereich wird gebeten. Auf die erforderliche Antragstellung für etwaige Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 2008 ist durch die Personal verwaltenden Stellen durch gesonderte Schreiben an die Bediensteten hinzuweisen, damit etwaige Rückfragen auch von dort beantwortet werden können.“

Ergänzend hierzu weisen wir auf Folgendes hin:

- a) Die in Nr. 2 des oben zitierten FMS vom 28. Juli 2008 genannte Grenze von fünf Stunden beträgt im Schulbereich drei Stunden,
- b) die diskriminierungsfreie Besoldung für Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten ist nur für (in der Zeit der Mehrarbeit) Teilzeitbeschäftigte von Bedeutung,
- c) Anträge von Betroffenen – formlose Anträge sind ausreichend – auf weitergehende Ansprüche (für die Zeit vor dem 1. April 2008) bedürfen einer konkreten Darlegung der geltend gemachten Stunden; gegenüber den Bezügestellen bestätigen die Schulen bzw. Regierungen entsprechend den vorhandenen Unterlagen die sachliche Richtigkeit der gel-

tend gemachten Stunden. Pauschale Anträge sind den Antragstellern zurückzugeben,

- d) die Meldungen nach Nr. 5 des oben zitierten FMS vom 28. Juli 2008 an die Bezügestellen erfolgen im Bereich der Gymnasien, Realschulen und Berufsoberschulen/Fachoberschulen unmittelbar von den Schulen. Bei den anderen Schularten erfolgen die Meldungen an die Bezügestellen durch die Regierungen, ggf. unter Einbeziehung der Schulen bzw. Schulämter; dies bleibt den Regierungen überlassen. Entsprechendes gilt für Anträge auf weitergehende Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 2008.

Zu den Meldungen nach Nr. 5 des oben zitierten FMS vom 28. Juli 2008 ergehen noch folgende Hinweise:

- ❖ Bitte beachten, dass bei der Meldung der Anzahl der angefallenen bzw. anfallenden vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden nach Monaten zu differenzieren ist,
- ❖ beim „Umfang der der Teilzeitbeschäftigung zugrunde liegenden regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit“ (1. Spiegelstrich in Nr. 5 des FMS) sind Regelungen über Arbeitszeitkonten und Anrechnungsstunden unbeachtlich; dagegen sind Stundenermäßigungen (wegen Alters oder Schwerbehinderung) zu beachten. Dies gilt auch für die Meldungen nach dem 2. und 3. Spiegelstrich in Nr. 5 des FMS,
- ❖ auf die zwingende informative Meldung nach Nr. 5 Abs. 2 des FMS („Soweit eine Mehrarbeitsvergütung für Zeiträume ab dem 1. April 2008 der Bezügestelle bereits mitgeteilt (und ggf. bereits ausbezahlt) wurde“ wird ausdrücklich verwiesen.

Wir bitten Sie, alle Beschäftigten vom Inhalt dieses Schreibens, insbesondere auch über die erforderliche Antragstellung für etwaige Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 2008 in geeigneter Weise zu informieren.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen des Ministeriums bzw. für den Bereich der

Volks- und Förderschulen sowie für die beruflichen Schulen (ohne Fach-
oberschulen/Berufsoberschulen) die jeweils örtlich zuständigen Regierun-
gen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ossig

Ministerialrat